

# Tecklenburg GmbH

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

für die Emission von

**6,0 % Inhaberschuldverschreibungen  
fällig 15. September 2021**

**zum Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.500.000**

ISIN:DE000A2NBZ88

WKN: A2NBZ8

„6,0 % Tecklenburg-Portfolio-Inhaberschuldverschreibung 2019-2021“

08. Januar 2019

**Zeichnungsfrist:** 22. Januar bis 21. Februar 2019

**Ausgabepreis:** 100 %

Die folgenden Emissionsbedingungen stellen den Begebungsvertrag zwischen Emittent und Gläubigern dar. Mit Abschluss des Zeichnungsvertrag erklärt sich jeder Gläubiger mit deren Geltung einverstanden.

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") für die Schuldverschreibungen abgedruckt.

### EMISSIONSBEDINGUNGEN

#### § 1

#### WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") werden von der Tecklenburg GmbH (der "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.500.000,00 in einer Stückelung von EUR 1.000 (die "**Festgelegte Stückelung**" oder der "**Nennbetrag**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden durch eine Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben und von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearingsystem**"), verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

#### § 2

#### STATUS, NEGATIVVERPFLICHTUNG

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht anderweitig besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Negativverpflichtung.* Die Emittentin verpflichtet sich

- alle wesentlichen Geschäfte zu marktmäßigen Bedingungen abzuschließen, die einem Drittvergleich standhalten;
- keine hier nicht beschriebenen Ausschüttungen an Gesellschafter zu bewirken (einschließlich etwaiger Projekterlöse), welche die Emittentin bei Rückzahlung der Summe der Anleihen dem Risiko einer Insolvenz oder drohenden Zahlungsunfähigkeit aussetzen;
- keine Leistungen von Gesellschaftern der Emittentin oder von Unternehmen, die mit diesen oder der Emittentin selbst verbunden sind (§§ 15 ff. AktG), erbringen zu lassen mit Ausnahme der Positionen, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung als interne Leistung in der Unternehmensgruppe gekennzeichnet sind, und auch ansonsten keine Verträge mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen zu schließen, soweit

diese nicht in diesem Dokument beschrieben sind; ausgenommen sind Vergütungen an Mitarbeiter und Geschäftsführer, wenn diese die Marktüblichkeit nicht überschreiten;

- die Anleihegläubiger unverzüglich zu informieren, wenn ein Umstand eingetreten ist oder eintreten droht, der die Anleihegläubiger zur etwaigen außerordentlichen Kündigung der Anleihe berechtigt oder die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnte, den in den Anleihebedingungen geregelten Verpflichtungen nachzukommen;
- keine Grundlagengeschäfte (Änderungen des Unternehmensgegenstandes; Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel; Vermögensübertragungen; sonstige Umwandlungsmaßnahmen außerhalb des Umwandlungsgesetzes; Veräußerungen und/oder Belastungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil mit Ausnahme eines Verkaufs eines wesentlichen Teils bei vorheriger oder gleichzeitiger Kündigung der Anleihe durch die Emittentin); Verkauf, Übertragung oder Verpachtung wesentlicher Wirtschaftsgüter), Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte, Unternehmenszusammenschlüsse oder sonstige Umstrukturierungen (mit Ausnahme eines Verkaufs eines wesentlichen Anteils der Gesellschaftsanteile bei vorheriger oder gleichzeitiger Kündigung der Anleihe durch die Emittentin) durchzuführen oder Unternehmensverträge entsprechend §§ 291 ff. Aktiengesetz abzuschließen, zu ändern oder aufzuheben.
- Dritten keine Darlehen oder andere Formen von Krediten oder Finanzierungshilfen oder Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Zusagen zu gewähren, es sei denn, es handelt sich um eine Kreditgewährung oder einen Zahlungsaufschub gegenüber Schuldnern im ordentlichen Geschäftsgang zu marktmäßigen Bedingungen;
- Auf eigene Kosten eine Grundstückseigentümerhaftpflicht abzuschließen, wobei alle Gefahren abgesichert werden, wegen derer die Anleihegläubiger einen Versicherungsschutz vernünftigerweise für notwendig halten dürfen.

Die Verpflichtung nach diesem Absatz (2) besteht jedoch nicht für solche Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, (iii) die im Rahmen einer Verbriefungstransaktion vereinbart werden, (iv) die etwaige Tochtergesellschaften zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten begründen, die der Finanzierung der Akquisition einzelner Immobilien bzw. Immobilienportfolien durch die jeweilige Tochtergesellschaft dienen oder (v) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die eine Verpflichtung der Emittentin oder der Gruppe infolge einer zukünftigen Akquisition wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

Ein nach diesem Absatz (2) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Gläubiger bestellt werden.

**"Kapitalmarktverbindlichkeit"** bezeichnet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einem deutschem Recht unterliegenden Schuldscheindarlehen oder durch (ii) Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

**"Tochterunternehmen"** bezeichnet jedes voll konsolidierte Tochterunternehmen der Emittentin.

### **§ 3 ZINSEN**

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 22. Februar 2019 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis (bei Laufzeit bis zum Endfälligkeitstag) zum Endfälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 6,0 % per annum (der "**Zinssatz**"). Die Zinsen sind endfällig zu zahlen (zu diesem Datum erfolgt auch die Rückzahlung des Anleihebetrags, wenn die Anleihe bis zum Endfälligkeitszeitpunkt läuft).

Im Fall der emittentenseitigen Kündigung bis zum 15. Januar 2021 (einschließlich) erfolgt die Verzinsung für den gesamten Zeitraum bis 15. Januar 2021 unabhängig vom Kündigungszeitpunkt. Bei Kündigung nach diesem Datum erfolgt die laufzeitanteilige Verzinsung zusammen mit der Rückzahlung des Nennbetrages nach Absatz (2).

Eine Verzinsung des Zinses erfolgt nicht.

(2) *Zinslauf.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) (die "**Verzugszinsperiode**") in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>1)</sup> (der "**Verzugszinssatz**") verzinst, es sei denn, der Zinssatz ist höher als der Verzugszinssatz; in letzterem Fall bleibt der Zinssatz während der Verzugszinsperiode anwendbar. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

### **§ 4 ZAHLUNGEN**

(1)(a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika.

---

<sup>1)</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich (i) geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Zahltag verschoben.

(5) "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen am jeweiligen Ort der Vorlage (sofern es einen solchen gibt) und in Frankfurt am Main abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, (ii) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (iii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) ("**TARGET**") geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sich nach hinten verschiebt, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## **§ 5 RÜCKZAHLUNG**

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 15. September 2021 (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 Absatz (5) (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call).*

(a) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen (ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung der Gläubiger bereits in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz (3) verlangt hat) insgesamt oder teilweise, nach ihrer Wahl durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 13 gegenüber den Gläubigern jederzeit kündigen und zusammen mit allen noch nicht gezahlten Zinsen nach Maßgabe des § 3 Absatz (1) zurückzahlen.

(b) Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss die folgenden Angaben beinhalten: (i) die Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, und (ii) den für die Rückzahlung festgesetzten Tag, mindestens 30 und

nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf.

(c) Werden die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren des betreffenden Clearingsystems ausgewählt. Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern des Clearingsystems nach dessen Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.

## **§ 6 ZAHLSTELLE**

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

KAS BANK N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329  
Frankfurt am Main.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle (falls einschlägig) zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

## **§ 7 SICHERHEITEN**

Zur Absicherung der Ansprüche der Gläubiger auf Zinszahlung gemäß § 3 und auf Rückzahlung gemäß § 5, wird die Emittentin einen Bürgen stellen. Eine Abschrift des Angebots auf Abschluss eines Bürgschaftsvertrags ("**Bürgschaftserklärung**") befindet sich in Annex 1 und ist Teil dieser Emissionsbedingungen. Mit Zeichnung der Schuldverschreibungen nimmt jeder Gläubiger die Bürgschaftserklärung an. Zudem ermächtigt jeder Gläubiger die CIVUM Securities GmbH, die Originalurkunde der Bürgschaftserklärung stellvertretend für sich in Empfang zu nehmen

bzw. genehmigt, entsprechend § 177 Abs. 1 BGB, eine auf diese Weise stattgehabte Empfangnahme durch die CIVUM Securities GmbH.

## **§ 8 STEUERN**

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen gegebenenfalls unter Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, sonstigen Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

## **§ 9 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG**

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 10 KÜNDIGUNG**

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt, und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt; oder

(e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren derzeitigen Geschäftsbetrieb einstellt.

(g) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft, Garantie oder anderweitigen Sicherheit (nachfolgend "**Sicherheit**"),

die für eine solche Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Sicherheit nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser erfüllt. Dieser § 9 Absatz (1) lit. (g) ist jedoch nur anwendbar, sofern der Gesamtbetrag der fälligen Kapitalmarktverbindlichkeiten, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem lit. (g) genannten Ereignisse eintritt, den Betrag von EUR 5.000.000,00 (oder dessen Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währungen) übersteigt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (1), ist in Textform in deutscher Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 14 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

## **§ 11 ERSETZUNG**

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass es der Emittentin nach ihrer wohlbegründeten Einschätzung gestattet ist, (i) eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und (ii) dass sie mit der Erteilung der hierfür nach ihrer wohlbegründeten Einschätzung erforderlichen Genehmigungen rechnen kann; andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben irgendeiner Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und



(e) der Zahlstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von Rechtsanwälten von anerkanntem Ansehen vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Emissionsbedingungen ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung Folgendes:

(a) in § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);

(b) in § 9 Absatz (1) lit. (c) bis (g) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf die Nachfolgeschuldnerin);

(c) in § 9 Absatz (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (1) lit. (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr rechtswirksam ist.

## **§ 12**

### **BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG**

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist vorbehaltlich der Beschränkungen der Negativverpflichtung gemäß § 2 Absatz (2) berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit anderer Ausstattung als diese Schuldverschreibungen zu begeben, es sei denn, diese Anleihebedingungen sehen etwas anderes vor.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

## **§ 13**

### **MITTEILUNGEN**

(1) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen entweder (i) auf der Internetseite der CIVUM Securities GmbH unter [www.zinsland.de](http://www.zinsland.de) oder (ii) an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung bzw. nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform und, zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 14 Absatz (4) definiert) oder einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung(en) ist, an die Zahlstelle erfolgen.

## § 14

### ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen mit Zustimmung der Gläubiger.* Die Gläubiger können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (das "**Schuldverschreibungsgesetz**") durch einen Beschluss mit der im nachstehenden Absatz (2) bestimmten Mehrheit über einen im Schuldverschreibungsgesetz zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Emissionsbedingungen, insbesondere über die in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Abs. 4 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz statt.

(4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter (wie nachfolgend definiert) geleitet.

(5) *Stimmrecht.* Jeder Gläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

(6) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes.

**§ 15**  
**ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE**  
**GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der diese über ein Clearingsystem hält, ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (iii) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserbringung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, die/das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**§ 16**  
**SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung, soweit gesetzlich möglich, Rechnung trägt.

**§ 17**  
**SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich.

### **§ 18 Berichte**

Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils alle zwei Monate ab Auszahlung der ersten Mittel aus der Anleiheemission an sie folgende Berichte zur Verfügung zu stellen: (i) Informationen über den Abschluss von relevanten Erbbaurechtsverträgen, (ii) Informationen über Mietverträge für die KiTa in Düsseldorf, (iii) Informationen zum Baufortschritt, (iv) Informationen über die Verkaufsstände, (v) Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen sowie (vi) Hinweise auf Erlösunterschreitungen. Die Emittentin wird die vorgenannten Informationen elektronisch über die Internetplattform [www.zinsland.de](http://www.zinsland.de) zur Verfügung stellen. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

UNTERSCHRIFTEN

Ort:

Datum: \_\_\_\_\_

Durch:                   gez. \_\_\_\_\_

# Angebot

des Herrn

**HERMANN TECKLEBURG,**

**GUTENBERGSTRABE 11, 47638 STRAELEN** als Bürge

zum Abschluss eines

## Bürgschaftsvertrags

zur Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Anleihe "**6,0 % Tecklenburg-Portfolio-Inhaberschuldverschreibung 2019 - 2021**"

## PRÄAMBEL:

Die Tecklenburg GmbH (der "Hauptschuldner") begibt am 22.02.2019 eine mit 6,00 % p.a. verzinsten Inhaberschuldverschreibung mit der ISIN: DE000A2NBZ88 / WKN: A2NBZ8 zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.500.000,00 mit Fälligkeit am 15.09.2021 (die "Anleihe"). Die Anleihe ist durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ohne Jahreszinsscheine, die bis zu 2.500 Inhaberteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 repräsentieren (die "Inhaberteilschuldverschreibungen"), verbrieft. Die Inhaberteilschuldverschreibungen sollen von der CIVUM Securities GmbH, Hamburg (handelnd als vertraglich verbundener Vermittler unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH, Hamburg) an interessierte Anleger über die Plattform [www.zinsland.de](http://www.zinsland.de) ("Plattform") vermittelt werden (jeder einzelne Anleger oder die Gesamtheit der Anleger "Anleihegläubiger"). Der Hauptschuldner beabsichtigt, mit dem aus der Vergabe der Anleihe generierten Emissionserlös das Immobilienprojekt „Tecklenburg-Portfolio“ durchzuführen (das "Projekt"). Das Projekt besteht aus drei Teilprojekten: 1. Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Dreherstraße 202 in 40625 Düsseldorf-Gerresheim; 2. Neubau von 42 Doppelhaushälften und zwei Mehrfamilienhäusern mit 23 Wohneinheiten in 47906 Kempen-St. Hubert, Auf dem Zanger; 3. Neubau von 14 Reihenhäusern, 34 Doppelhaushälften, 5 Bungalows, 1 Einfamilienhaus, 3 Mehrfamilienhäusern mit 23 Wohneinheiten, 1 Kindertagesstätte und 47 Garagen in der Teutonenstraße in 47441 Moers.

Zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger gibt der Bürge zu Gunsten der Anleihegläubiger diese selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft in einer Gesamthöhe von EUR 2.912.500,00 ab. Jeder Anleihegläubiger einer der 2.500 Inhaberteilschuldverschreibungen ist daher berechtigt, pro Inhaberteilschuldverschreibung bis zu EUR 1.165,00 vom Bürgen im Sicherungsfall zu verlangen.

## 1. HÖCHSTBETRAG DER BÜRGSCHAFT / GESICHERTE ANSPRÜCHE

1.1 Der Bürge übernimmt hiermit gegenüber dem jeweiligen Anleihegläubigereine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

EUR 1.165,00 pro Inhaberteilschuldverschreibung

für alle bestehenden, künftigen, bedingten und unbedingten Ansprüche, die dem jeweiligen Anleihegläubiger aus den ihm gehörenden Inhaberteilschuldverschreibungen gegen den Hauptschuldner zustehen. Die Erklärung der Verbürgung beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Bürgschaftsversprechens vorhandenen Anleihegläubiger, sondern bezieht sich ausdrücklich auch auf jeden zukünftigen Anleihegläubiger.

1.2 Der Bürge haftet aus dieser Bürgschaft insgesamt nur bis zum oben genannten Höchstbetrag.

## 2. INANSPRUCHNAHME AUS DER BÜRGSCHAFT / VERZICHT DER EINREDE DER VORAUSKLAGE

2.1 Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche des Anleihegläubigers fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese Ansprüche nicht oder nicht vollständig, kann sich der Anleihegläubiger schriftlich oder in Textform an den Bürgen wenden und Zahlung in Höhe der gesicherten Ansprüche auf sein Konto verlangen.

2.2 Der Bürge kann sich nicht darauf berufen, dass der Hauptschuldner das Geschäft, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegt, anfechten kann. Der Bürge ist ferner auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn sich der Anleihegläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann (Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit, § 770 BGB).

2.3 Der Anleihegläubiger ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen oder ihm gestellte Sicherheiten zu verwerten (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, § 771 BGB).

2.4 Der Bürge wird von seiner Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn der Anleihegläubiger dem Hauptschuldner Stundung gewährt, etwaige andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihm anderweitig für die verbürgten Ansprüche bestellt werden.

### 3. ANRECHNUNG VON ZAHLUNGSEINGÄNGEN UND ERLÖSEN AUS SICHERHEITENVERWERTUNG

3.1 Jeder Anleihegläubiger darf eingehende Zahlungen des Hauptschuldners zunächst auf den Teil der Forderung verrechnen, der den verbürgten Höchstbetrag übersteigt.

3.2 Erlöse aus der Verwertung von sonstigen Sicherheiten, die für die Hauptschuld bestellt wurden, darf der Anleihegläubiger ebenfalls zunächst auf den Teil der Forderung verrechnen, der den verbürgten Höchstbetrag übersteigt. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur Sicherung der Hauptschuld bestellt hat, es sei denn, dass die Sicherheiten nur die Bürgschaftsverpflichtung und nicht selbstständig die Hauptschuld sichern sollten.

### 4. KÜNDIGUNG

4.1 Dieser Bürgschaftsvertrag kann vom Bürgen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4.2 Die Haftung des Bürgen besteht auch nach Wirksamwerden einer Kündigung durch den Bürgen aus wichtigem Grund fort, beschränkt sich jedoch auf den Bestand der gesicherten Ansprüche, der zum Zeitpunkt der Kündigungswirkung vorhanden war. Die Regelungen dieser Bürgschaft gelten in diesem Fall bis zum vollständigen Ausgleich der gesicherten Ansprüche des Anleihegläubigers weiter.

### 5. VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

### 6. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bürgschaft ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bürgschaft hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Absichten der Parteien am nächsten kommt, oder die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieser Bürgschaft vereinbart hätten, hatten sie die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass diese Bürgschaft Lücken aufweist.

### 7. ANWENDBARES RECHT

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt deutsches Recht.

### 8. VERTRAGSSCHLUSS UND ANNAHMEVERZICHT

8.1 Dieses Angebot auf Abschluss eines Bürgschaftsvertrages geht den Anleihegläubigern über [www.zinsland.de](http://www.zinsland.de) als Teil der Emissionsbedingungen zu. Die CIVUM Securities GmbH agiert insofern als Erklärungsbote des Bürgen. Mit Zeichnung der Anleihe und Abschluss des Zeichnungsvertrags, welcher auf die Emissionsbedingungen Bezug nimmt, nimmt der jeweilige Anleihegläubiger dieses Angebot verbindlich an. Der Bürge verzichtet hiermit auf sein Recht gemäß § 130 Abs. 2 BGB, die auf den Abschluss dieses Bürgschaftsvertrages gerichtete Willenserklärung vor Zugang bei dem jeweiligen Anleihegläubiger zu widerrufen. Der Bürge sieht sich an dieses Angebot bis zum Ende der Zeichnungsphase, innerhalb welcher Interessenten die Inhaberteilschuldverschreibungen über die Plattform zeichnen können, gebunden.

8.2 Der Bürge verzichtet hiermit gemäß § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärungen des jeweiligen Anleihegläubigers ihm gegenüber betreffend dieses Bürgschaftsvertrags.

\_\_\_\_\_ (Ort), den \_\_\_\_\_ (Datum)

---

Bürge